

Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption [Winfried Trusen]

Autor(en): **Soliva, Claudio**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **16 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1189), et de J. PH. LEVY sur l'officialité de Paris et les questions familiales à la fin du XIV^e siècle (p. 1265—1294).

Le droit ecclésiastique protestant n'est représenté que par les remarques de M. REULOS: «Ecriture et Discipline» (p. 343—352). Une brève note de G. HUBRECHT sur le concile provincial de Bordeaux en 1528 (p. 169—178) fait mention de la propagation des idées «luthériennes» dans le Sud-ouest, mais l'auteur se trompe lorsqu'il répète après d'autres que Thomas Illyricus aurait prêché à la manière de Luther, car loin de donner dans l'hérésie ce prédicateur de repentance allait sévir comme inquisiteur de la foi sur les terres du duc de Savoie. Très neuves, en revanche, les quelques pages de R. AUBENAS sur les enquêtes de Jean de Rome, le terrible bourreau des Vaudois de Provence, dans la région d'Apt, en 1532 (p. 3—9), et de l'abbé M. VEISSIERE sur le prédécesseur de Guillaume Briçonnet, Louis Pinelle, évêque de Meaux de 1511 à 1516 (p. 1467—1470).

Lausanne

Henri Meylan

WINFRIED TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption*. Wiesbaden, Franz-Steiner-Verlag, 1962, IX + 279 S. (= Recht und Geschichte, hg. v. Johannes Bärman, Mainz, I.)

Das vorliegende Buch behandelt eine Anzahl von Faktoren, die alle maßgebend an der Entwicklung des gelehrten Rechtes beteiligt gewesen sind. Nach des Verfassers eigener Aussage soll damit «dem Bedürfnis nach einer noch fehlenden zusammenfassenden Darstellung der für die Geschichte der Frührezeption entscheidenden Komponenten» entsprochen werden (S. IX).

Der einleitende Abschnitt ist einer allgemeinen Auseinandersetzung mit dem Problem der Rezeption gewidmet. *Erich Genzmer* und *Franz Wieacker* folgend ist Trusen der Ansicht, daß man die Formel «Rezeption des römischen Rechts» besser gar nicht mehr verwenden sollte, weil weder der Begriff der «Rezeption» noch die Beschränkung auf das «römische Recht» den damals sich vollziehenden Vorgängen adäquat seien (S. 2); es handle sich (zu ergänzen wäre: bei einer Betrachtung der gesamten Entwicklung) auch «nicht nur um Einführung des römischen Rechts, sondern um einen Vorgang, dessen Kern in der Verwissenschaftlichung des deutschen Rechtswesens (nur des deutschen?) zu sehen ist» (S. 3). Diese aus dem genialen Werk von Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (Göttingen 1952), übernommene Charakterisierung der Entwicklung ist sicherlich zutreffend; indessen ist nicht einzusehen, daß man deshalb auf den durchaus brauchbaren Grundbegriff der Rezeption verzichten sollte! Man muß ihn nur richtig anwenden; auch Trusen kommt in seinen Ausführungen ohne diesen Begriff gar nicht aus! Gleichfalls läßt sich seiner Ansicht nicht beipflichten, daß Rezeption «eigentlich die stoffliche Aufnahme eines Fremdrechtes» bein-

halte; u. U. kann die Übernahme von Strukturelementen oder von Denkformen von recht weittragender Wirkung sein, und es ist nicht einzusehen, weshalb dann nicht von «Rezeption» gesprochen werden könnte. Auch der Hinweis darauf, daß «nach dem Bewußtsein jener Zeit» nicht stoffliche Aufnahme aus einem Fremdrecht vorgelegen habe, ist für die Beurteilung, ob wir in einem konkreten Falle vor einer Rezeption stehen oder nicht, irrelevant. Wieackers treffliche These von der Verwissenschaftlichung des gesamten Rechtswesens mit all ihren Folgen führt zu einer neuen Würdigung der Gesamtentwicklung, innerhalb welcher sich die ebenfalls neu zu würdigende «Rezeption» vollzogen hat. Als eines der eigenartigsten Phänomene unserer Rechtsgeschichte aber bleibt sie trotzdem nach wie vor in durchaus sinnvoller und zutreffender Weise als «Rezeption» bezeichnet bestehen. Im gleichen Zusammenhang mag auch darauf hingewiesen werden, daß nicht nur frühere vom Verfasser gerügte Umschreibungen wie «Rezeption in complexu» oder «Rezeption in globo», sondern auch neueste Ausdrücke wie «Frührezeption» (im Untertitel der hier besprochenen Arbeit) recht mißverständlich sind, weil die Übernahmen etwa vom 12. bis zum 15. Jahrhundert bekanntlich nicht die frühesten Erscheinungen dieser Art sind. Wie gedenkt man denn die Rezeptionsvorgänge zu bezeichnen, welche im frühen Mittelalter aus einer ersten Konfrontation des germanischen mit dem vulgar-römischen Recht resultierten?

Die eigentliche Darstellung beginnt mit einem Kapitel über «Kirche und römisches Recht». Schon hier wird deutlich, daß es Trusen vor allem darum geht, den Anteil der Kirche und der Geistlichkeit an der Entwicklung und der Rezeption nicht nur des kanonischen, sondern auch des römischen Rechtes hervorzuheben. Er übernimmt die Auffassung von *Moddermann*, wonach das kanonische Recht «die Brücke geworden, über welche das römische Recht bequem in Deutschland einziehen konnte» (S. 13); dieser Gedanke liegt den Ausführungen einer ganzen Reihe von Kapiteln zu Grunde und auch in den übrigen ist er immer wieder am einen und anderen Ort als Grundthese erkennbar. Es ist dem Verfasser als Verdienst anzurechnen, daß er die Rolle der Kanonistik und der geistlichen Gerichtsbarkeit (in einem weitesten Sinne) sowie die Bedeutung der Tätigkeit des Klerus an Schulen und in weltlichen Ämtern für die Entwicklung des gelehrten Rechtes (allerdings mit Beschränkung auf das Zivilrecht) in einem klaren Gesamtüberblick gut herausgearbeitet hat. Zwar wird mancher Leser vielleicht unter Überschriften wie «Kirche und römisches Recht» (1. Kap.), «Utrumque ius und ius commune» (2. Kap.), «Universitätsstudium» (6. Kap.), «Dom- und Klosterschulen» (7. Kap.) oder «Literarische Hilfsmittel» (8. Kap.) einläßlichere Ausführungen erwarten, als sie in diesem Buche geboten werden. Doch einmal ist daran zu denken, daß Trusen nur eine zusammenfassende Darstellung geben will, und zum andern wird die manchmal bis zum Äußersten gehende Beschränkung eben erst dann begreiflich, wenn man die ausgeprägte Akzentsetzung auf die Bedeutung der Kanonistik erkennt. So geht

es dem Verfasser bei der Behandlung des an sich umfassenden Fragekomplexes «Kirche und römisches Recht» (I. Kap., Text ca. 3 1/2 S.) im wesentlichen um die Widerlegung der Auffassung von einem Antagonismus zwischen römischem und kanonischem Recht sowie um die Feststellung, daß «getragen vom Klerus... die Kenntnis und Geltung beider in fremder Sprache geschriebenen Rechte» ihren Einzug hielten. Der Abschnitt über das «utrumque ius» fügt sich diesen Darlegungen gut an, indem hier die These von der Einheit des Rechts im Mittelalter im Vordergrund steht. Auch im Abschnitt über das Notariat wird vor allem der Zusammenhang mit der geistlichen Gerichtsbarkeit herausgestellt und richtigerweise darauf hingewiesen, daß die in Notariatsinstrumenten häufigen romanistischen Formeln unter dem Blickwinkel des Vorbringens vor einem geistlichen Gericht zu würdigen sind: hier mag den richtig und sinnvoll angewendeten Formeln wohl einmal praktische Bedeutung zugekommen sein. Nachdem *Hans Thieme* schon 1953 (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 70, S. 236) auf den Zusammenhang der kirchlichen Bußpraxis mit der Jurisprudenz hingewiesen hat, ist es wertvoll, daß nun auch Trusen im vorliegenden Buche ein Kapitel der «Jurisprudenz des forum internum» widmet und darüber hinaus weitere Untersuchungen in dieser Richtung in Aussicht stellt.

Ein weiteres Kapitel gilt der Schiedsgerichtsbarkeit, welcher für die Rezeption des kanonischen und römischen Rechtes eine nicht geringe Bedeutung zukommt. Ferner gelangt der Einfluß der königlichen Gerichtsbarkeit, derjenige der landesherrlichen Juristen und der Juristen in städtischen Diensten zur Darstellung.

Gewisse Vorbehalte zu den Ausführungen des Verfassers sind u. a. dort anzubringen wo er zu besserer Beleuchtung seiner Thesen gegenteilige Meinungen anzuführen sich bemüht. Es ist nicht so, daß die Rolle der Kanonistik und der geistlichen Gerichtsbarkeit heute noch in dem Maße unterschätzt wird, wie Trusen dies meint (S. 13), und auch die Auffassung von einem Antagonismus zwischen kanonischem und römischem Recht kann keinesfalls als «weit verbreitet» bezeichnet werden. Als in einer wissenschaftlichen Arbeit schon nicht mehr zulässig ist es zu werten, wenn die These eines anderen Autors (in diesem Falle des Rezensenten) zwecks Erzielung eines besser wirksamen Gegensatzes falsch wiedergegeben wird: in der Diskussion um die Bedeutung der romanistischen Formeln in den Urkunden vertrat der Schreibende in der von Trusen zitierten Arbeit die Ansicht, daß diese Formeln *auch* stark sprachlich bedingt seien und vor allem *auch* die Entwicklung des lateinischen Formulars zeigen; beide in der zitierten Arbeit gleichfalls unterstrichenen «auch» werden von Trusen kurzerhand ausgelassen (S. 92)! Wenn man zudem in der Diskussion um die gleiche Frage auf die Feststellung stößt, daß derjenige, der sich «einmal näher mit Prozeßakten geistlicher Gerichte des Spätmittelalters befaßt hat», um deren «oft ausschlaggebende Bedeutung» wisse (S. 101), so muß es als bedauerlich be-

zeichnet werden, wenn der Verfasser vergißt, seine Belege dafür anzuführen! Auch der recht interessante Hinweis, daß Vorlesungen z. B. über «*emptio venditio, locatio conductio* u. a., die im römischen wie auch im kanonischen Recht vorkamen, oft nur im Rahmen des letzteren, als des neueren und lebensnäheren, gehalten wurden», ist nicht durch Belege gestützt (S. 114). Wenn der Verfasser andern Autoren (wiederum ohne Nachweise) die Berufung auf *Savigny* vorwirft, weil «*dessen Autorität auf diesem speziellen Gebiet durchaus nicht als überragend zu bewerten ist*» (S. 14), so überrascht, daß er selbst bei einem wesentlichen Problem der mittelalterlichen römisch-rechtlichen Doktrin seine Aussage nicht mit einem Zitat aus dem Kommentatoren-Schrifttum und auch nicht mittels Berufung auf einen romanistisch geschulten Rechtshistoriker stützt, sondern hierfür einen Vertreter der allgemeinen Geschichte bemüht (S. 98 Anm. 118). — Die von Trusen geforderte «*exakte historische Methode*» (S. 93) wird leider von ihm selbst nicht in allen Teilen befolgt.

Mit Leichtigkeit hätte der Verfasser solche und ähnliche Dinge vermeiden können, was der im übrigen sehr anregenden und vor allem reich mit Literaturangaben (Lit.-Verz., S. 242—260) dokumentierten Darstellung nur zugute gekommen wäre. Abgesehen aber davon ist die Arbeit verdienstlich und besonders als für die Rezeptionsgeschichte wertvoll zu bezeichnen.

Zürich/Kloten

Claudio Soliva

RENÉ FÉDOU, *Les hommes de loi lyonnais à la fin du moyen âge. Etude sur les origines de la classe de robe*. Paris, Les Belles-Lettres, 1964. In-8°, XXV + 527 p., pl., tabl. (*Annales de l'Université de Lyon*. Troisième série, Lettres, fasc. 37.)

Le renforcement de l'organisation administrative et judiciaire à la fin du moyen âge a donné une place prépondérante à une catégorie sociale nouvelle spécialisée dans la pratique du droit. Dans une solide thèse de lettres, M. Fédou s'est appliqué à décrire l'origine et l'ascension de cette classe dans la ville de Lyon, du déclin du XIV^e jusqu'à la fin du XV^e siècle.

Dans le dernier tiers du XIV^e siècle, le développement des administrations à Lyon offrit des débouchés suffisants aux gens de loi, peu nombreux et isolés auparavant. Ces circonstances favorables permirent l'éclosion d'une véritable classe sociale comprenant deux groupes, il est vrai assez distincts: les notaires et les juristes gradués d'universités. M. Fédou ne se dissimule pas les différences qui les opposent et qui pourraient empêcher de les comprendre dans une même catégorie. Pourtant, à ses yeux, les similitudes dues à l'exercice d'un métier commun l'emportent sur les diversités. Au-delà des dissensions d'école sur les concepts de classe et de groupes sociaux, ce point de vue paraît tout à fait acceptable dans une étude de ce genre.

Le livre a deux parties principales. La première, qui suit un exposé préliminaire sur l'organisation judiciaire lyonnaise, s'intitule *L'Essor (1370 à*